

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 18.06.2018

Anfrage

„Neumühler Aussicht 1“ in eine Erholungsgartenanlage umwandeln

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

laut dem Erläuterungsbericht des Kleingartenentwicklungskonzeptes, soll die Gartenanlage im Kleingartenverein "Neumühler Aussicht 1", in eine Erholungsgartenanlage umgewandelt werden.

Vor dem Hintergrund folgende Fragen:

1. Zu wann ist die Umwandlung der Gartenanlage geplant?
2. Mit welcher Pachthöhe müssen die Kleingärtner nach der Umwandlung rechnen?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage soll die Umwandlung erfolgen?
4. Besteht im Falle einer Umwandlung für die Kleingärtner die Möglichkeit einem anderen Kleingartenverein sich anzuschließen und somit Kleingärten zu bleiben?

Mit freundlichen Grüßen

Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de



Fraktion DIE LINKE
Herr Foerster

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
18.06.2018

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2018-06-25 Herr Oertel/ Herr Schlick

„Neumühler Aussicht 1“ in eine Erholungsgartenanlage umwandeln

Sehr geehrter Herr Foerster,

die Anfrage vom 18.06.2018 möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. Zu wann ist die Umwandlung der Gartenanlage geplant?

Das Kleingartenentwicklungskonzept sieht die Maßnahme »Umwandlung von Kleingartenanlagen oder Anlagenteilen in Erholungsanlagen bei entsprechender Charakteristik« (Pkt.7.2.1.10) vor, bei Kleingartenanlagen, die bei der Gartenbewirtschaftung bzw. bei der Ausstattung mit baulichen Anlagen in großen Teilen den Charakter einer Erholungsanlage aufweisen, eine Umwandlung in eine Erholungsanlage zu prüfen. Für die Kleingartenanlage Neumühler Aussicht I wird diese Maßnahme aufgrund vorliegender Charakteristik (nach Begehungen in den Jahren 2016 und 2017) vorgeschlagen. Voraussetzung für eine Umsetzung dieser Maßnahme ist aber ein offizielles Verfahren zum Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit durch die untere Kleingartenbehörde bei festgestellten Verstößen gegen die Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), z.B. Bewirtschaftungsmängel, nicht zulässige bzw. genehmigte bauliche Anlagen. Bei der offiziellen Prüfung der Anlage im Zuge der Begehung 2017 wurden diverse Mängel festgestellt, deren Behebung durch die untere Kleingartenbehörde in einer erneuten Begehung in diesem Jahr noch einmal überprüft wird. Davon hängt ab, ob weitere Schritte in Richtung eines Entzuges der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit eingeleitet werden, die rechtliche Grundlage für eine Umwandlung in eine Erholungsanlage sein könnten. Insofern gibt es keinen Termin für eine Umwandlung der Kleingartenanlage in eine Erholungsanlage.

2. Mit welcher Pachthöhe müssen die Kleingärtner nach der Umwandlung rechnen?

Die Entgelte für Erholungsgrundstücke betragen je nach Bodenrichtwert in dem betreffenden Stadtgebiet zwischen 1,50 €/m² und 3,10 €/m² im Jahr.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

3. Auf welcher Rechtsgrundlage soll die Umwandlung erfolgen?

Voraussetzung für eine Umwandlung einer Kleingartenanlage oder von Teilen davon sind, wie oben erwähnt, Verstöße gegen das BKleingG mit der Folge eines Entzugs der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit. Möglich ist auch die Aufstellung eines B-Plans, der z.B. ein Wochenendhausgebiet festsetzt (s. §9(1) Nr.4 u.5 BKleingG). Der Beschluss des Kleingartenentwicklungskonzepts durch die Stadtvertretung ist nicht ausreichend.

4. Besteht im Falle einer Umwandlung für die Kleingärtner die Möglichkeit einem anderen Kleingartenverein sich anzuschließen und somit Kleingärten zu bleiben?

Im Fall der Umwandlung einer Kleingartenanlage aufgrund von Verstößen gegen das BKleingG (z.B. Bewirtschaftungsmängel; §9(1) Nr.1 BKleingG) besteht keine Verpflichtung zur Entschädigung des Pächters. Bei der Umwandlung auf Grundlage eines B-Plans wäre der Verpächter in diesem Fall (Dauerkleingarten) zur Entschädigung gemäß §11 BKleingG verpflichtet. Ein Wechsel der Betroffenen in leerstehende Parzellen anderer Anlagen ist natürlich immer möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier